



1. Satzungsneufassung

der

Blauen Brücke

—

**Stiftung Lebenshilfe
Mecklenburg-Vorpommern**

vom

01.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungsneufassung der „Blauen Brücke – Stiftung Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern“ vom 01.03.2019	4
Präambel.....	4
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Steuerbegünstigung.....	4
§ 3 Stiftungszweck.....	5
§ 4 Leistungen der Stiftung.....	6
§ 5 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden.....	6
§ 6 Organe.....	7
§ 7 Vorstand.....	7
§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	10
§ 9 Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes.....	11
§ 10 Geschäftsführung.....	12
§ 11 Vertretung der Stiftung.....	12
§ 12 Stiftungsrat.....	13
§ 13 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates.....	14
§ 14 Sitzungen, Beschlussfassung des Stiftungsrates.....	14
§ 15 Beirat der Stiftung.....	16
§ 16 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall.....	16
§ 17 Aufsicht, Inkrafttreten.....	17
Organe der Stiftung	18
Mitglieder der Stiftungsrats 2019.....	18
Vorstand der Stiftung 2019.....	18
Zustimmung der Stiftungsbehörde	19

1. Satzungsneufassung

der

„Blauen Brücke – Stiftung Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern“

vom 01.03.2019

Präambel

Menschen mit Behinderung bedürfen der nachhaltigen Unterstützung. Der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. errichtet daher gemeinsam mit einigen seiner Mitglieder sowie Freunden und Förderern dieser Stiftung als eine selbständige, fördernd tätige Gemeinschaftseinrichtung, in der private, mäzenatisch motivierte Investitionen gebündelt und kompetent verwaltet werden, um Menschen mit Behinderung nachhaltig zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Blaue Brücke – Stiftung der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) des Wohlfahrtswesens (i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
 - b) die Förderung der Hilfe für Behinderte (i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
 - c) mildtätiger Zwecke (i. S. d. § 53 AO).
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung;
 - b) Unterstützung bei der Planung, Schaffung, Ausführung und Unterhaltung von Einrichtungen, die für geistig behinderte Menschen eine wirksame Hilfe sind, wie z.B. integrative Kindertagesstätten, Tagesbildungsstätten, Schulen, Werkstätten, Wohnanlagen oder Erholungsstätten;
 - c) Maßnahmen, die über die Situation von behinderten Menschen aufklärt und zum besseren Verständnis der Bedürfnisse, Probleme und Interessen von Behinderten in Gesellschaft, Verwaltung und Politik beitragen;
 - d) Fortbildungen für Angehörige und Beschäftigte in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Beratungsstellen;
 - e) Förderung von Projekten zur Erprobung innovativer Modelle der Unterstützung behinderter Menschen;
 - f) Kunst-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Freizeit- und Urlaubsangebote für behinderte Menschen und ihrer Familien;
 - g) Unterstützung von Maßnahmen, die für geistig behinderte Menschen eine wirksame Hilfe sind, z.B. Hilfen für Schwerstbehinderte oder familienunterstützende Maßnahmen;
 - h) Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - i) Vergabe von Forschungsaufträgen und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, etwa zu den Praxisdisziplinen der Pflege-Einrichtungen oder in der Sozialpädagogik, wobei die Ergebnisse der Allgemeinheit in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden;
 - j) Betreiben von Einrichtungen und Diensten, die der Unterstützung, Betreuung, Förderung, Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung dienen;
 - k) Vergabe eines Stiftungspreises an verdienstvolle Persönlichkeiten.
3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung kann zwischen den einzelnen Zwecken und im Rahmen der vorbeschriebenen Maßnahmen zu ihrer Verfolgung nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen. Sie kann operativ und unterstützend tätig werden.
4. Die Stiftung ist zur Zusammenarbeit oder Kooperation mit ähnlichen Institutionen in jeder geeigneten Form berechtigt. Die Stiftung kann auch im Ausland tätig werden.
5. Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist und die Kapazitäten der Stiftung nicht übersteigt.

6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abgabenordnung (AO) bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die Erträge des Grundstockvermögens der Stiftung dies zulassen.
7. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen (Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO), sofern diese steuerbegünstigten Zwecke auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen.
8. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Verwirklichung ihrer Zwecke ihre Mittel auch teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen (Mittelzuwendung i.S.d. § 58 Nr. 2 AO), sofern diese Mittel auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen.
9. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.

§ 4

Leistungen der Stiftung

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Soweit Leistungen durch die Stiftung erbracht werden, sind diese nicht vererblich.
2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5

Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Die Stiftung ist im Zeitpunkt der Anerkennung mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, das in Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.
3. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 3 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen. Bei der Anlage von Mitteln auf dem Kapitalmarkt sollen soziale und ethische Kriterien berücksichtigt werden. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.
5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten.

6. Das Grundstockvermögen kann im Rahmen des rechtlich, insbesondere steuerlich Zulässigen in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint. Das verbrauchte Grundstockvermögen ist in den folgenden Jahren nach Maßgabe eines vom Vorstand beschlossenen Aufstockungsplanes im Rahmen des rechtlich zulässigen stetig aufzustocken.
7. Die Stiftung kann treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen (Zweckzustiftungen, Stiftungsfonds) verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden können. Deren Zwecke dürfen den Zwecken der Stiftung nicht widersprechen und müssen ebenfalls steuerbegünstigt sein. Soweit Treuhandstiftungen oder Zustiftungen zur Verfolgung bestimmter Stiftungszwecke erfolgen (Zweckzustiftungen, Stiftungsfonds), sind diese sowie die aus ihnen erzielten Erträge nach Maßgabe der mit dem/der Zweckzustifter/in getroffenen Vereinbarungen gesondert zu führen und zu verwenden. Der Stifter ist berechtigt vorzusehen, dass nach §58 Nr. 5AO von seiner Stiftung ein Teil, jedoch höchstens ein Drittel des Einkommens dazu verwendet werden darf, um in angemessener Weise ihn und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren; diese Anordnung bezieht sich nur auf das von ihm eingebrachte Stiftungsvermögen.
8. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gemäß den Bestimmungen der AO zu bilden.

§ 6 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig. Mitarbeiter der Stiftung dürfen nicht zugleich Mitglied in einem Stiftungsorgan sein.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Erstattung kann als monatliche Pauschale gewährt werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Ein zeitlicher Aufwand wird nicht ersetzt.
4. Abweichend von Absatz 3 können Mitglieder des Vorstandes für den Zeitaufwand ihrer Vorstandstätigkeit eine angemessene Pauschale erhalten, sofern dadurch das Grundstockvermögen der Stiftung oder ihre Existenz nicht gefährdet werden. Über das „Ob“ und über die Höhe der Zahlungen entscheidet der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss.
5. Werden durch von Organen der Stiftung zu beschließende Angelegenheiten private Interessen eines Organmitgliedes oder seiner engsten Familien berührt, so hat das betroffene Mitglied die anderen Mitglieder des jeweiligen Organs vor Beschlussfassung über diese Angelegenheit zu unterrichten. Das jeweilige Organ kann beschließen, dieses Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit auszuschließen. Das betroffene Mitglied stimmt bei dieser Beschlussfassung nicht mit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Die Mitglieder sollen möglichst besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die

Zweckerfüllung der Stiftung aufweisen und deren Ziele in besonderer Weise unterstützen. Die Bestellung einer Person ist ausgeschlossen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Bestellung ihr 70. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Vorstand wird als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Stiftungsrates bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung des Vorstandes sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die schriftlichen Einverständniserklärungen und eine Kopie der Bestellung/en sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Für zwei Mitglieder des Vorstandes hat der Vorstand des LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (oder sein Rechtsnachfolger) ein Vorschlagsrecht. Dazu fordert die/der Vorsitzende des Vorstandes den in Satz 1 genannten Verband spätestens drei Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit des Stiftungsvorstandes schriftlich auf, das Vorschlagsrecht schriftlich wahrzunehmen. Das Vorschlagsrecht muss spätestens bis 4 Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit des Stiftungsvorstandes ausgeübt werden. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Geht kein Vorschlag seitens des Stifters 4 Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit des Stiftungsvorstandes bei der/dem Vorsitzenden des Vorstandes ein, kann der Stiftungsrat selbst auch diese Mitglieder bestellen. Macht der in Satz 1 genannte Verband von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, hat der Stiftungsrat die benannten Personen zu bestellen.
4. Der Stiftungsrat kann jederzeit durch Beschluss weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung eines weiteren Mitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes.
6. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat der Stiftungsrat beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes unverzüglich ein Ersatzmitglied durch Beschluss zu bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung des Ersatzmitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Die schriftliche Einverständniserklärung, eine Kopie der Bestellung und die Annahmeerklärung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
8. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes endet außer durch Tod oder den Ablauf der Amtszeit auch vier Wochen nach schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen früheren oder späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Unabhängig davon kann der Stiftungsrat durch Beschluss ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens 3/4 der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates. Handelt es

sich um ein nach Absatz 3 bestelltes Mitglied, ist zusätzlich die vorherige Zustimmung des Vorschlagsberechtigten erforderlich. Der Abberufungsgrund muss in dem Beschluss genannt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- a) eine grobe Pflichtverletzung,
- b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
- c) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
- d) ein anhängiges Strafverfahren,
- e) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen oder dauerhaften Aufgabenführung.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten des Stiftungsrates. Die Abberufung ist in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das betroffene Mitglied von ihr Kenntnis erlangt hat, spätestens mit Zugang der schriftlichen Abberufung bei der letzten vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilten postalischen Anschrift. Der Zugang bzw. die Kenntniserlangung ist im Zweifel durch die Stiftung zu belegen. Die Abberufung bleibt wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

9. Bei Niederlegung der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes hat der Vorstand durch Beschluss unverzüglich fehlende Funktionsträger aus der Mitte des Vorstandes für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes neu zu bestellen. Die Amtszeit dieser Funktionsträger beginnt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung über ihre Bestellung. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung/Bestellung ist von den künftigen Funktionsträgern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
10. Bei gleichzeitigem Niederlegen der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes hat der Stiftungsrat unter Beachtung von Absatz 7 durch Beschluss unverzüglich fehlende Funktionsträger aus der Mitte des Vorstandes für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes neu zu bestellen. Die Amtszeit dieser Funktionsträger beginnt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung über ihre Bestellung. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung/Bestellung ist von den künftigen Funktionsträgern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
11. Für den Zeitraum, in dem der Stiftungsvorstand über keine Funktionsträger verfügt, werden die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden des Vorstandes vom ältesten Vorstandsmitglied übergangsweise wahrgenommen (Übergangsvorsitzende/r). Die Amtszeit der/des Übergangsvorsitzenden beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Stiftungsvorstand über keinen Funktionsträger mehr verfügt, sie endet mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die neuen Funktionsträger. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung eines neuen Funktionsträgers für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, endet die Amtszeit der/des Übergangsvorsitzenden mit Beginn dieses Tages.
12. Die Amtszeiten der vor der Genehmigung dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes enden mit Ablauf des Tages der Zustellung der Genehmigung der 1. Satzungsneufassung durch die Stiftungsbehörde. Danach bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes noch bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangsamtszeit) und führen die Geschäfte fort. Der neue Vorstand ist unverzüglich nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 6 zu bestellen. Anstelle von Absatz 3 Satz 2 bis 5 fordert die/der Vorsitzende des Vorstandes den in Absatz 3 Satz 1 genannten Verband auf, innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Aufforderung sein Vorschlagsrecht nach Absatz 3 Satz 1 schriftlich wahrzunehmen. Das

Vorschlagsrecht muss innerhalb der in Satz 4 genannten Frist ausgeübt werden. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Geht kein Vorschlag seitens des Stifters innerhalb der genannten acht Wochen bei der/dem Vorsitzenden des Vorstandes ein, kann der Stiftungsrat selbst auch diese Mitglieder bestellen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden. Er hat dem Stiftungsrat jederzeit mündlich oder schriftlich Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anlage, Verwaltung und Vergabe der Stiftungsmittel unter Beachtung der vom Stiftungsrat ggf. beschlossenen Vorgaben/Richtlinien,
 - b) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen, betreffend die Stiftung, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Vorstandes einem/er Geschäftsführer/in übertragen sind,
 - c) Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, welcher neben allen laufenden Kosten auch ein Budget für die Projekte enthält. Der Haushaltsplan ist dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu geben.
 - e) Bestellung eines Abschlussprüfers nach den Vorgaben des Stiftungsrates,
 - f) Entscheidungen/Beschlussfassungen im Rahmen der Zuständigkeit nach der Satzung.
4. Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Die Einnahmen und Ausgaben während des laufenden Geschäftsjahres sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Die Jahresabrechnung muss sich auch auf die Erhaltung und Entwicklung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken. Der Vorstand legt dem Stiftungsrat die Jahresabrechnung mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bis spätestens zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zur Genehmigung (Beschlussfassung) vor.
5. Dem Vorstand obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sind die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie dem Entlastungsbeschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen. Einer unverzüglich vorzunehmenden Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sind entsprechende Kopien der Beschlussprotokolle oder Bestellungsschreiben und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
6. Der Vorstand hat der Stiftungsaufsicht nach Aufforderung jederzeit schriftlich Auskunft zu geben und erbetene Stiftungsunterlagen zu übersenden.

7. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf dadurch nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung durch Beschluss beratende Arbeitsgruppen einrichten oder abberufen.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und leitet diese.
2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail Adresse. Auf schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Ladung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann generell oder im Einzelfall einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, hat die Sitzung einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner bestellten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden bestellten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.
8. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Vorstandes zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung der/des stellvertretenden Vorsitzende/n, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte

vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von drei Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n bzw. durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zu übersenden.

10. Sofern ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt das Protokoll als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll unzulässig. Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Stiftungsvorstand zu belegen. Über Änderungen eines Protokolls beschließt der Vorstand.
11. Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Der Vorstand kann die Mitglieder des Stiftungsrates oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann nach zustimmendem Beschluss des Stiftungsrates durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in bestellen oder abberufen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes. Er/sie ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand jederzeit schriftlich oder mündlich Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er/sie hat den Vorstand unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen, erstellt diese/r nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht. Die Regelungen des § 8 Absatz 4 gelten entsprechend. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsvorstand zeitnah vorzulegen.
4. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihm/ihr dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er/sie hat jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus der Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Auslagen und Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Stiftungsrates festzulegen ist, abgegolten werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Ein zeitlicher Aufwand wird nicht ersetzt.
5. Soweit der/die Geschäftsführer/in diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausübt, kann er/sie eine Vergütung nach Maßgabe seines/ihrer Anstellungsvertrages (Arbeitsvertrag) erhalten, sofern dadurch die Steuerbegünstigung oder die Existenz der Stiftung nicht gefährdet werden. Die übertragenen Aufgaben sowie Beginn und Ende der Amtszeit sind ebenfalls mit dem Anstellungsvertrag zu regeln.

§ 11 Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, allein vertreten. Ansonsten wird der Vorstand durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnisse - auch an Nichtmitglieder des Vorstandes – erteilen oder diese wieder aufheben.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er/sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 12 Stiftungsrat

1. Die dreizehn Stifter oder deren Rechtsnachfolger sind geborene und dauernde Mitglieder des Stiftungsrates. Sie werden im Stiftungsrat durch jeweils eine natürliche Person vertreten.
2. Der Vertreter wird durch das jeweilige geborene Mitglied bestellt und auf unbestimmte Dauer in den Stiftungsrat entsandt. Die Vertreter können durch das jeweilige entsendende Mitglied aus wichtigem Grund oder auch auf eigenen Wunsch abbestellt werden. Bestellung und Abbestellung werden erst rechtswirksam durch Zugang der schriftlichen Mitteilung des entsendenden Mitgliedes an den Vorstand.
3. Die geborenen Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit durch unwiderrufliche Erklärung auf ihre dauernde (geborene) Mitgliedschaft im Stiftungsrat verzichten. Die Verzichtserklärung wird erst rechtswirksam durch Zugang der schriftlichen Verzichtserklärung an den Vorstand.
4. Zu weiteren stimmberechtigten Stiftungsratsmitgliedern können durch Beschluss des Stiftungsrates Zustifter bestellt werden, die Mitglieder beim Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Mecklenburg-Vorpommern e.V. (oder sein Rechtsnachfolger) sind. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Stiftungsratsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren. Für die Vertreter dieser Zustifter findet Nr. 2. Anwendung.
5. Die Mitgliedschaft der weiteren Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zustiftung/Zuwendung auf das Konto der Stiftung gutgeschrieben worden ist. Der Zeitpunkt ist dem Mitglied durch die Stiftung schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, Erlöschen der juristischen Person und Ablauf der Amtszeit auch mit Ablauf des Tages des schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages.
6. Juristische Personen als weiteres Mitglied im Stiftungsrat werden durch jeweils eine natürliche Person vertreten. Der Vertreter wird durch die jeweilige juristische Person bestellt. Die Vertreter können durch das jeweilige entsendende Mitglied aus wichtigem Grund oder auch auf eigenen Wunsch abbestellt werden. Bestellung und Abbestellung werden erst rechtswirksam durch Zugang der schriftlichen Mitteilung des entsendenden Mitgliedes an den Stiftungsvorstand.
7. Unabhängig Absatz 5 und 6 kann der Stiftungsrat durch Beschluss weitere Mitglieder oder deren Vertreter aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Abberufungsgrund muss in dem Beschluss genannt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,

- b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
- c) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
- d) ein anhängiges Strafverfahren,
- e) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen oder dauerhaften Aufgabenführung.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied/Vertreter ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung/Entscheidung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das betroffene Mitglied bzw. der Vertreter von ihr Kenntnis erlangt hat, spätestens mit Zugang der schriftlichen Abberufung bei der letzten vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilten postalischen Anschrift. Der Zugang bzw. die Kenntniserlangung ist im Zweifel durch die Stiftung zu belegen. Die Abberufung bleibt wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

8. Der Stiftungsrat hat keinen Vorsitzenden.

§ 13

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung mündlich oder schriftlich die erforderlichen Auskünfte verlangen.
3. Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und/oder Vorgaben (Richtlinien) für die Anlage, Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstockvermögens auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Auswahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. der Mitglieder des Vorstandes, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt,
 - f) die Bestellung der/des Vorsitzenden und der/der stellvertretenden Vorsitzende/n des Vorstandes, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt,
 - g) die Zustimmung zur Bestellung oder Abberufung eines/er Geschäftsführers/in,
 - h) die Bestellung und Abberufung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Stiftungssatzung.

§ 14

Sitzungen, Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Die/der Vorsitzende des Vorstands gem. § 7 Abs. 2, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende gem. § 7 Abs. 2, beruft die Sitzung des Stiftungsrates nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Er bzw. sie haben kein Stimmrecht im Stiftungsrat.

2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail Adresse. Auf schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Ladung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann generell oder im Einzelfall einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Vorstands gem. § 7 Abs. 2, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende gem. § 7 Abs. 2, hat die Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Zu Beginn der Sitzung bestellt der Stiftungsrat unter Leitung der/des Vorstandsvorsitzenden durch Beschluss einen Tagungsleiter, der nach Annahme der Bestellung die Leitung der Sitzung übernimmt.
5. Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss wiederholt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet der Tagungsleiter.
7. Jedes Stiftungsratsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Stiftungsratsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
8. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Sie haben kein Stimmrecht.
9. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.
10. Das Protokoll ist durch den Tagungsleiter zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
11. Durch Aufforderung der/des Vorsitzende/n des Vorstands gem. § 7 Abs. 2, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 7 Abs. 2, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von drei Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der amtierenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Absatz 7 findet entsprechend Anwendung. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n bzw. durch den/die Stellvertreter/in zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zu übersenden.

12. Sofern ein Mitglied des Stiftungsrates nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt das Protokoll als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll unzulässig. Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Stiftungsvorstand zu belegen. Über Änderungen eines Protokolls beschließt der Stiftungsrat.
13. Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
14. Der Stiftungsrat kann Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 15 Beirat der Stiftung

1. Zu Mitgliedern des Beirats der Stiftung können durch Beschluss des Stiftungsrates Zustifter oder Zuwendungsgeber bestellt werden, die in signifikanter Weise zur Verwirklichung des Stiftungszweckes beigetragen oder einen vom Stiftungsrat durch Beschluss bestimmten Mindestbetrag als Zustiftung in das Grundstockvermögen der Stiftung geleistet haben. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Beiratsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
2. Der Beirat der Stiftung berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
3. Die Mitglieder des Beirats der Stiftung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Sie haben kein Stimmrecht. Sie werden gem. § 14 geladen. Die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates ist freiwillig.

§ 16 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

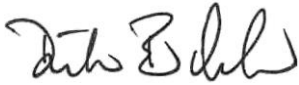
1. Der Vorstand kann einstimmig Änderungen des Stiftungszweckes, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Der Vorstand kann einstimmig Satzungsänderungen im Übrigen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung oder den Charakter der Stiftung nicht wesentlich verändern.
3. Der Vorstand hat die Stifter vor der Beschlussfassung nach Absatz 1 bis 2 anzuhören, soweit diese bestehen. Auf das Anhörungsrecht kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand verzichtet werden. Das Anhörungsrecht kann nicht übertragen werden. Vertretungen sind unzulässig. Das Ergebnis der Anhörung ist mit den Beschlüssen zu protokollieren.
4. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Drei-Viertel-Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse sind in vom Vorstand getrennten Sitzungen zu fassen.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle und Zustimmungserklärungen sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der AO zu beantragen.

6. Im Falle Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.
7. Vorstand und Stiftungsrat können durch jeweiligen Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bestellten Mitglieder des jeweiligen Organs eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts als Anfallberechtigte benennen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 17 Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die 1. Satzungsneufassung tritt mit der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde (Tag des Zugangs des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Stiftungssatzungen und Geschäftsordnungen der Stiftung außer Kraft.

Schwerin, den 01.03.2019



Dieter Eichler
Vorsitzender des Vorstandes

Organe der Stiftung

Mitglieder der Stiftungsrats 2019

Lebenshilfe Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Ursula Hase
Lebenshilfe f. Menschen mit geistiger Behinderung Ludwigslust und Umgebung e.V.	Reinhard Schernau
Lebenshilfe Neubrandenburg e.V.	André Heß-Peters
Lebenshilfe f. Menschen mit geistiger Behinderung Parchim und Umgebung e.V.	Heidrun Lompart
Lebenshilfe Rostock und Umland e.V.	Florian Laß
Lebenshilfe Schwerin e.V.	Verena Riemer
Lebenshilfe Uecker-Randow e.V.	Frank Breitfeld
Schulbusse Sonnenschein Die Fahrdienste	Detlef Osswald
Dreescher Werkstaetten gGmbH	Stephan Hüppler
Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH	Martin Kühl
Lewitz Werkstätten gGmbH	Marko Schirrmeister
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Neustrelitz e.V.	Heidi Borchert
Lebenshilfswerk Waren gGmbH	David Wülferling
Wismarer Werkstätten GmbH	Thilo Werfel

Vorstand der Stiftung 2019

Vorsitzender	Dieter Eichler
Stellvertretende Vorsitzende	Anke Koth
Vorstand	Ramona Bierschenk
Vorstand	Susanne Krone
Vorstand	Marten Brockmann

Zustimmung der Stiftungsbehörde

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Stiftungsbehörde



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Gegen Postzustellungsurkunde
Stiftung „Blaue Brücke“
Der Vorstand
Herrn Dieter Eichler
Lankower Straße 9

bearbeitet von: AR in Dörte Fechter
Telefon: 0385 588-3391
E-Mail: Doerte.fechter@jm.mv-
regierung.de
GeschZ: III 390a-3416.84-240
(Bitte bei Antwort angeben.)
Schwerin, den 25.03.2019

19057 Schwerin

Genehmigung gem. § 9 StifG M-V der 1. Satzungsneufassung der Stiftung „Blaue Brücke“ vom 01.03.2019

Ihr Antrag vom 21.03.2019

1 Anlage

Sehr geehrter Herr Eichler,

die im jeweils schriftlichen Umlaufverfahren vom Vorstand (Ergebnisniederschrift vom 01.02.2019) und vom Stiftungsrat (Ergebnisniederschrift vom 01.03.2019) beschlossene 1. Satzungsneufassung der Stiftung „Blaue Brücke“ vom 01.03.2019 wird hiermit genehmigt (§ 9 StifG M-V).

Die 1. Satzungsneufassung tritt mit Bekanntgabe der Genehmigung (Tag der Zustellung des Bescheides) in Kraft. Eine beglaubigte Satzungsausfertigung ist dieser Genehmigung zum Verbleib bei der Stiftung beigelegt. Eine ebenfalls beglaubigte zweite Ausfertigung verbleibt bei der Stiftungsbehörde.

Nach dem Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie der StifG-/FTGKostVO M-V in den zur Zeit gültigen Fassungen ist eine Gebühr nicht zu erheben, da die Stiftung gem. der Stiftungssatzung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung einzustufen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dörte Fechter

Hinweis: Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>.

Hausanschrift:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin

Postanschrift
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-3453
E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de